



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 1 3. AUG. 2021

## Demonstrations- und Kundgebungsanmeldungen in der Landeshauptstadt Dresden AF1609/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist und weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft.

Die Fragen sind auf einen ganz allgemeinen Überblick über das Versammlungsgeschehen in ganz Dresden seit 2016 gerichtet. Damit erfüllen die hinterfragten Konstellationen nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Hinzu kommt hinsichtlich der Fragen 5 und 6, dass diese keine Angelegenheit der Stadt betreffen, sondern Zuständigkeiten des Freistaates Sachsen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – beantworten.

**„Fast inflationär kam es in den letzten Jahren zu Demonstrationen und Kundgebungen in der Landeshauptstadt Dresden.**

**Dazu ergeben sich folgende Fragen:**

- 1. Wie viele angemeldete Demonstrationen bzw. angemeldete Kundgebungen gab es seit 2016 und im ersten halben Jahr 2021?  
Bitte nach Jahren, Parteien oder Bewegungen aufführen.**

**2. Wie viele Demonstrationen bzw. Kundgebungen wurden genehmigt?  
Bitte nach Jahren, Parteien oder Bürgerbewegungen aufführen.“**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund der Fragestellung zusammen beantwortet.

Gestatten Sie bitte vorab eine kurze Erläuterung zum Versammlungsrecht:

Die Landeshauptstadt Dresden ist als Versammlungsbehörde an das geltende Versammlungsrecht nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) und an die Vorgaben des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) gebunden. Danach ist die Durchführung von Versammlungen grundrechtlich geschützt. Dies äußert sich bereits darin, dass die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel keiner Genehmigung bedarf. Diese sind lediglich anzeigepflichtig. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 SächsVersG erlaubt es der Versammlungsbehörde, eine Versammlung nur bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beschränken oder, als Ultima Ratio, zu verbieten. Der Erlass einer Beschränkung oder eines Verbotes bedingt, dass die Versammlungsbehörde von Amts wegen tätig werden muss. Anderenfalls kann die Versammlung wie angezeigt durchgeführt werden.

Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Frist gilt nicht für Eil- und Spontanversammlungen.

Für den Ausdruck aller in diesem Zeitraum angezeigten Versammlungen (4.754) hätte eine Anlage mit 82 Seiten erstellt werden müssen. Zur Vereinfachung werden die der Versammlungsbehörde angezeigten oder später bekannt gewordenen Versammlungen entsprechend der Jahre aufgelistet. Inwieweit jede der aufgeführten Versammlungen auch durchgeführt wurde, ist der Versammlungsbehörde nicht bekannt. Infolge von Anpassungen der statistischen Erfassung erhebt die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Vergleichbarkeit.

Für das Jahr 2020 waren in den Monaten März und April mehrere Versammlungen aufgrund verschiedener Rechtsverordnungen des Freistaates Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden verboten. Mit nahezu allen Veranstaltern wurde im Rahmen der Kooperation die Abmeldung der Versammlung besprochen, sodass die Anzahl der Abmeldungen 2020 erhöht ist.

2016:	824 (90 Abmeldungen)
2017:	804 (138 Abmeldungen)
2018:	851 (105 Abmeldungen)
2019:	948 (122 Abmeldungen)
2020:	817 (150 Abmeldungen)
2021:	508 (54 Abmeldungen, Stichtag: 30. Juni 2021):

**3. „Wie viele Demonstrationen bzw. Kundgebungen wurden aus welchen Gründen nicht genehmigt?  
Bitte nach Jahren, Parteien, Bürgerbewegungen und der Ablehnungsgründe aufführen.“**

Da öffentliche Versammlungen lediglich anzeige-, jedoch nicht genehmigungspflichtig sind, wird die Fragestellung dahingehend umgedeutet, welche Versammlungen vor deren Durchführung verboten wurden.

Die Antwort entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage 1.

4. **„Bei welchen Demonstrationen musste die Dresdner Ordnungsbehörde zusätzliche Hilfe (erhöhtem Polizeieinsatz) beim Land anfordern?  
Bitte die entsprechenden Demonstrationen benennen, bei denen zusätzlich Hilfe angefordert werden musste.**
5. **Bei wie vielen/welchen Demonstrationen bzw. Kundgebungen musste das Land zusätzliche Polizeikräfte außerhalb Sachsens für den Einsatz in der Landeshauptstadt Dresden anfordern?**
6. **Bei wie vielen Demonstrationen ist die Lage mehr oder weniger außer Kontrolle geraten, sodass während der Demonstrationen oder Kundgebungen noch zusätzliche Einsatzkräfte der Polizei nachbeordert werden mussten?“**

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund der Fragestellung zusammen beantwortet.

Bezüglich der Zuständigkeiten für die Durchführung von Versammlungen muss zwischen den Kreispolizeibehörden/Kreisfreien Städten als Versammlungsbehörden und dem Polizeivollzugsdienst als sogenannte Landespolizei unterschieden werden. Dabei sind die Kreispolizeibehörden gegenüber dem Polizeivollzugsdienst nicht weisungsbefugt.

Für die Durchführung der Versammlungen erfolgen zwischen der Versammlungsbehörde und dem Polizeivollzugsdienst Abstimmungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Absicherung der Versammlung erfolgt, einschließlich der Kräfteplanung und -anforderung, in eigener Zuständigkeit durch den Polizeivollzugsdienst.

Bitte richten Sie Ihre Anfrage daher an die Polizeidirektion Dresden.

7. **„Gibt es nach jeder Demonstration oder Kundgebung eine Auswertung mit dem Dresdner Ordnungsamt und dem Veranstalter? In welcher Form: schriftlich oder immer mündlich?“**

Auswertungen zwischen dem Veranstalter und der Versammlungsbehörde erfolgen nur bei besonderen Vorkommnissen oder auf Wunsch des Veranstalters. Die Form bestimmt sich an der Mitwirkung des Veranstalters. In der Regel wird das persönliche Gespräch gesucht.

8. **„Bei wie vielen Demonstrationen oder Kundgebungen, wurden die Auflagen verletzt, sodass schlimmstenfalls abgebrochen werden musste?  
Bitte die entsprechenden Demonstrationen benennen, wo die genehmigte Demonstration oder Kundgebung auf welcher Grundlage abgebrochen werden musste.“**

Am 23. März 2019 wurde eine Versammlung/Kundgebung auf Grundlage des § 15 Abs. 3 SächsVersG auf dem Theaterplatz aufgelöst. Weitere Versammlungen wurden auf Grundlage des § 15 Abs. 3 SächsVersG im Zeitraum 2016 bis 2021 nicht aufgelöst.

9. **„Wie viele Bußgelder wurden durch unkorrekte Verhaltensweisen bei Demonstrationen und Kundgebungen in der Landeshauptstadt Dresden eingenommen?  
Bitte die entsprechenden Jahre, Demonstrationen und Kundgebungen benennen, bei denen Bußgelder verhängt werden mussten.“**

Für den angefragten Zeitraum 2016 bis 2021 liegen die vollständigen statistischen Zahlen nicht vor, da gemäß § 49 c Absatz 5 Ordnungswidrigkeitengesetz die Speicherung von personenbezogenen Daten in Abhängigkeit von der Höhe der Geldbuße zwei bzw. fünf Jahre nicht übersteigen darf. Zudem sind insbesondere für das Jahr 2021 weitere Vorgänge in Bearbeitung, sodass demnächst weitere Bußgeldbescheide erlassen werden.

Eine Zuordnung zu einzelnen Versammlungen ist aufgrund der Datenerfassung der Bußgeldbehörde nicht möglich. Zudem wurden fast alle Verstöße im Rahmen komplexer Versammlungsgeschehen festgestellt, sodass eine nachträgliche Zuordnung durch die Versammlungsbehörde nicht möglich ist.

Die Antwort zur Frage 9 entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 2.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert



Annetrin Klepsch  
Zweite Bürgermeisterin

**Anlagen**